

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen  
(TVA-L Pflege)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

"(1a) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt."

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro,

- b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.233,00 Euro."

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"<sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten re-

gemäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes